

Studienplan für die Bachelor-Studienprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft

vom 29. November 2021

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) auf der Bachelorstufe Theaterwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen des Instituts für Theaterwissenschaft (ITW) beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 ¹ Das ITW bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft die folgenden Bachelor-Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),b Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),c Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).
TITEL	Art. 3 ¹ Folgender Titel kann erworben werden: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor of Arts in Theater and Dance Studies, Universität Bern.
WAHL DER MINOR	Art. 4 Zum Major-Studienprogramm sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 5 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 6 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 7 Eine kleine schriftliche Arbeit umfasst 20 000 Zeichen.
BEWERTUNG	<p>Art. 8 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden und welche mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 9 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; nicht bestandene Leistungskontrollen der Grundkurse können zweimal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.</p> <p>² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – zwei ungenügende Noten aus Vorlesungen oder Seminaren b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte): <ul style="list-style-type: none"> – zwei ungenügende Noten aus Vorlesungen oder Seminaren c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note aus einer Vorlesung oder einem Seminar <p>³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft – Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse – Bachelorarbeit inkl. Fachprüfung – Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft – Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft – Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLELEISTUNGEN

Art. 10 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENBERATUNG

Art. 11 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die administrative Studienberatung des Instituts oder Mitarbeitende mit Lehrfunktion gewährleistet und durchgeführt wird.

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor dem Abschluss des Bachelorstudiums für eine Studienberatung anzumelden und diese wahrzunehmen.

II. Bachelor-Studienprogramme

STUDIENBEREICHE

Art. 12 ¹ Theaterwissenschaftliche Fragestellungen erfordern eine flexible Anwendung von historischem, theoretischem, analytischem und ästhetischem Wissen und entsprechenden Kompetenzen und praktischen Erfahrungen. Aus didaktischen Gründen werden die Inhalte den folgenden vier Modulen zugeordnet:

- a Grundkurs: Theaterwissenschaft und Grundkurs: Dramaturgie/Aufführungsanalyse,
- b Geschichte/Historiografie,
- c Theorie,
- d Ästhetik.

Zudem werden Lehrveranstaltungen mit Themen angeboten, deren Bearbeitung die Berücksichtigung mehrerer Bereiche erfordert.

² Die praktische Vertiefung ist nicht obligatorisch, wird aber im Bachelor-Studienprogramm Major innerhalb des Wahlbereichs empfohlen (Art. 15 Abs. 2).

1. Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 13 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- ihre grundlegenden Kenntnisse zur europäischen Theater-, Tanzgeschichte und zum Gegenwartstheater sowie deren kritischer Reflexion zusammenfassen.
- verschiedene Theater- und Tanztheorien sowie -ästhetiken beschreiben und differenziert vergleichen.
- Methoden zur Analyse von theatralen und performativen Phänomenen und Diskursen anwenden.
- theatrale und performative Phänomene und Diskurse in kulturellen und kulturwissenschaftlichen Kontexten verorten und problematisieren.
- ihr Basiswissen im Hinblick auf dramaturgische Fragen implementieren.

- wissenschaftliche Texte verstehen und analysieren, eigene Forschungsfragen formulieren und einen Forschungsprozess eigenständig durchführen.
- einen eigenständigen wissenschaftlichen Text verfassen und wissenschaftliche Ergebnisse präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

a Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium
- Übung zu wissenschaftlichem Arbeiten

b Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium

³ Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

- Bachelorarbeit

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 74 ECTS-Punkten:

- Modul Geschichte/Historiografie
 - vier Vorlesungen
 - zwei Seminare
 - zwei kleine schriftliche Arbeiten
- Modul Theorie
 - zwei Vorlesungen
 - drei Seminare
 - eine kleine schriftliche Arbeit
- Modul Ästhetik
 - eine Vorlesung
 - vier Seminare
 - eine kleine schriftliche Arbeit

c Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten

⁴ Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

WAHLBEREICH

Art. 15 ¹ Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

² Praktika in mit Theater und Tanz in Verbindung stehenden Einrichtungen können nach Absprache mit einer oder einem Dozierenden als Teil des Wahlbereichs angerechnet werden. Grundlage der Anrechnung bildet ein von der Einrichtung beglaubigter Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden sowie eine schriftliche Arbeit, welche das Praktikum bilanziert. Höchstens können 6 ECTS-Punkte (entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bis 180 Stunden) pro Arbeitsprojekt kreditiert werden. Praktika werden zur Komplettierung der Fachausbildung sowie zum Kennenlernen späterer Berufsfelder empfohlen (vgl. „Richtlinien Praktika“ des ITW).

BACHELORARBEIT

Art. 16 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 44 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Bachelorarbeit umfasst 40 000 bis 50 000 Zeichen.

³ Die Bachelorarbeit ist nach Absprache mit einer oder einem Dozierenden zu einem selbstgewählten Thema zu verfassen. Sie kann nach dem Erfüllen der fünf Module gemäss Artikel 14 Absätze 2 und 3 abgegeben werden

⁴ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Die Wahl der Schwerpunktes Tanz auf Masterstufe setzt eine tanzspezifische Bachelorarbeit voraus.

⁶ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 17 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 16 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung zu den drei Teilgebieten der Theaterwissenschaft (Geschichte/Historiografie, Ästhetik und Theorie) statt.

² Grundlage für die mündliche Fachprüfung sind die in der Prüfungsstoffliste Bachelor-Fachprüfung angegebene Prüfungsliteratur Bachelor, die prüfungsrelevanten Theatertexte Bachelor sowie die prüfungsrelevanten Inszenierungen Bachelor.

³ Die Fachprüfung dauert 30 Minuten.

⁴ Die Fachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter des ITW abgenommen. Die Prüfenden einigen sich mit dem Prüfungsvorsitz auf eine Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. Die oder der Prüfungsvorsitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Note der Bachelorarbeit berechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung.

BESTEHENS NORM

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- d die Bachelorarbeit inkl. Fachprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 19 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 20 Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- ihre grundlegenden Kenntnisse zu ausgewählten Beispielen der europäischen Theater-, Tanzgeschichte und zum Gegenwartstheater sowie deren kritischer Reflexion erklären.
- ausgewählte Theater- und Tanztheorien sowie -ästhetiken beschreiben und vergleichen.
- ausgewählte Methoden zur Analyse von theatralen und performativen Phänomenen und Diskursen anwenden.
- theatrale und performative Phänomene und Diskurse in kulturellen und kulturwissenschaftlichen Kontexten verorten.
- ihr Basiswissen im Hinblick auf dramaturgische Fragen zusammenfassen.
- wissenschaftliche Texte verstehen und analysieren und Forschungsfragen formulieren.
- einen wissenschaftlichen Text verfassen und wissenschaftliche Ergebnisse präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

- a* Grundkurs-Modul Theaterwissenschaft
 - Einführungsvorlesung
 - Einführungsseminar
 - Tutorium
 - Übung zu wissenschaftlichem Arbeiten
- b* Grundkurs-Modul Dramaturgie/Aufführungsanalyse
 - Einführungsvorlesung
 - Einführungsseminar
 - Tutorium

³ Im Hauptstudium besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 39 ECTS-Punkten:

- a* Modul Geschichte/Historiografie
 - drei Vorlesungen
 - Seminar
 - kleine schriftliche Arbeit
- b* Modul Theorie
 - Vorlesung
 - Seminar
- c* Modul Ästhetik
 - Vorlesung
 - Seminar
- d* wahlweise im Modul Theorie oder Ästhetik
 - Seminar mit einer kleinen schriftlichen Arbeit

⁴ Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENSNORM

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind und
- d* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 23 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. **Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 24 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- ihre grundlegenden Kenntnisse zu ausgewählten Beispielen der europäischen Theater-, Tanzgeschichte oder zum Gegenwartstheater sowie deren kritischer Reflexion zusammenfassen oder exemplarische Theater- und Tanztheorien sowie -ästhetiken beschreiben.
- die Grundlagen ausgewählter Methoden zur Analyse von theatralen und performativen Phänomenen und Diskursen anwenden.
- ihr Basiswissen im Hinblick auf dramaturgische Fragen beschreiben.

LEISTUNGEN

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm ist gegliedert in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten:

a Grundkurs-Modul Theaterwissenschaft

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium

b Grundkurs-Modul Dramaturgie/Aufführungsanalyse

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium

³ Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten:

a Modul Geschichte/Historiografie oder Modul Theorie oder Modul Ästhetik

- zwei Seminare
- eine kleine schriftliche Arbeit

⁴ Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENSNORM

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 25 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c bestanden sind und
- d* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE	Art. 27 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.
	III. Rechtspflege
BESCHWERDEVERFAHREN	Art. 28 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.
	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	Art. 29 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 30 ¹ Studierende, die ihr Bachelorstudium am Institut für Theaterwissenschaft ab dem Herbstsemester 2022 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.</p> <p>² Studierende, die ihr Bachelorstudium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft vom 1. Oktober 2005 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Frühjahrssemester 2025 nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005.</p> <p>³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.</p> <p>⁴ Die Fakultät erlässt einen neuen Studienplan für die Masterstufe. Bis zum Erlass finden die Bestimmungen zur Masterstufe des Studienplans für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft vom 1. Oktober 2005 Anwendung.</p>
AUFHEBUNG VON ERLASSEN	Art. 31 Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft vom 1. Oktober 2005 wird aufgehoben.
INKRAFTTRETEN	Art. 32 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 29. November 2021 Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:


Prof. Dr. Gabriele Rippl.

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 7. Dezember 2021 Der Rektor:


Prof. Dr. Christian Leumann